



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland für die Jahre 2014 bis 2016**

Datum: 15. Oktober 2013

Nummer: 2013-355

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Verpflichtungskredit Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland für die Jahre 2014 bis 2016

vom 15. Oktober 2013

1. Ausgangslage

Durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde die Aufgabenverteilung zur Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 im Grundsatz neu geregelt. So werden die Fallpauschalen zwischen Versicherer und Leistungserbringer verhandelt und im Anschluss vom Regierungsrat genehmigt.

KVG Art. 49 Abs. 3 hält fest, dass die Vergütungen nach Fallpauschalen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Entsprechend sind der Umfang und die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) separat zu regeln.

Gemäss kantonalem Spitalgesetz soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Leistungen auch die gemeinwirtschaftlichen und andere besondere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

2. Dreijährige Vereinbarungen mit den Spitälern für mehr Effizienz und mehr Planungssicherheit

Wurden die Abgeltungen der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen für das Kantonsspital Baselland (KSBL), die Psychiatrie Baselland und die Privatspitäler des Kantons Basel-Landschaft bisher - das heisst in den Jahren 2012 und 2013 - jeweils in einer einzigen Vorlage gesamthaft beantragt, wurden nun im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit und Differenzierung erstmals drei einzelne Vorlagen erstellt.

Ab dem Jahr 2014 sollen zudem die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen über drei Jahre (2014 bis 2016) mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden. Damit werden dem KSBL eine stärkere unternehmerische Flexibilität und gleichzeitig eine grössere Planungssicherheit gewährt. Auch der Kanton erhält mit diesem Vorgehen eine höhere Planungssicherheit und die aufwändigen Verhandlungen betreffend die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen müssen nicht mehr jährlich geführt werden. Auch nach dem Wechsel zu einer Pauschalabgeltung wird das Reporting über die erbrachten gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen mit

entsprechenden Kosten- und Mengenentwicklungen an die Direktion im bisherigen Umfang und in der bisherigen Detaillierung erfolgen.

Für die Jahre 2014 bis 2016 beantragte das KSBL für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen einen jährlichen Beitrag von CHF 16.32 Mio. Dazu kamen nachträglich noch CHF 0.5 Mio. für die Medizinische Notrufzentrale. Im Rahmen der Verhandlungen konnte mit dem KSBL vereinbart werden, dass für die Jahre 2014 bis 2016 mit einer jährlichen Pauschale von CHF 13.5 Mio. sämtliche gemeinwirtschaftlichen Leistungen abgegolten werden (2013: CHF 13.2 Mio.). Im Jahr 2014 fällt dieser Betrag einmalig um CHF 1.4 Mio. höher aus, dies aufgrund der beantragten Aufrechterhaltung der Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen bis Ende 2014 (siehe Kapitel 7). Im Folgenden wird dargestellt, welche gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen das KSBL im Einzelnen erbringt und welche ungedeckten Kosten hierbei anfallen.

3. Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des KSBL

Das KSBL erbringt für den Kanton Basel-Landschaft beziehungsweise für dessen Bevölkerung folgende gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen:

- Universitäre Lehre und Forschung, Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten
- Notfallversorgung und Rettungsdienste
- Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes am Standort Laufen aus regionalpolitischen Gründen
- Komplexe Nachsorge Schwererkrankter
- Sicherstellung der Finanzierung der Medizinischen Notrufzentrale

4. Universitäre Lehre und Forschung, Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

4.1 Rechtliche Grundlage

Mit KVG Art. 49 Abs. 3 lit. b wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren. Dass ein Anspruch auf Ausbildung besteht wird mit Art. 17 lit. a der Verfassung und Art. 2 Abs. 1 lit. e Spitalgesetz unterstrichen.

Es liegt in diesem Bereich grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung und des Kantons, dass die Ausbildungspotentiale möglichst ausgeschöpft werden, da ansonsten die Nachfrage nach ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten über ein Engagement von ausländischen fertig ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten gedeckt werden müsste. Im Besonderen ist daher auch Spitalgesetz Art. 5 lit. e zu beachten, welcher den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Ausbildungen fordert.

4.2 Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

Während die Forschung und die Lehre bis und mit Abschluss des Staatsexamens in den beiden Basel bereits geregelt ist, muss die ärztliche Weiterbildung bis zum ersten Facharzttitel auch nach dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung gesichert werden. Dazu haben Bund und Kantone im Rahmen gesamtschweizerisch abgestimmter Diskussionen Ende August 2011 ein Abgeltungsmodell verabschiedet, wonach die Kantone den Spitälern pro Weiterbildungsplatz eine jährliche Pauschale entrichten.

Massgebend ist die Anzahl der Assistenzarztstellen bis zur Erlangung des Facharzttitels, wobei die Umrechnung auf Vollzeitäquivalente zu erfolgen hat. Auf der Basis der Konzeptvorgaben sind die

entsprechenden Zahlenwerte ermittelt worden. Der Kostensatz für universitäre Lehre entspricht der Empfehlung der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK).

Im Jahr 2013 beträgt die Empfehlung der GDK für die Abgeltung pro Vollzeitäquivalent und Jahr für Spitäler mit universitären Kliniken - zu denen auch das KSBL gehört - CHF 24'000.-. Für das Jahr 2014 liegen noch keine entsprechenden Empfehlungen vor. Derzeit (Oktober 2013) befindet sich die von der GDK vorgelegte interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFFV) in der Vernehmlassung bei den Kantonen. Diese Vereinbarung beinhaltet - sofern angenommen - auch die Mindestabgeltungssätze für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten. Da mit Ausnahme der fünf Universitätsspitalstandorte alle Kantone zu Nettozahlern würden, ist eine Prognose, ob die WFFV von einer Mehrheit der Kantone tatsächlich angenommen wird, schwierig.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und zur Bekräftigung der universitären Aufgabe des KSBL beantragt der Regierungsrat, dass das KSBL auch weiterhin einen Beitrag von CHF 24'000 pro Vollzeitäquivalent und Jahr erhält. Da das KSBL auch Universitätskliniken bereibt und in der Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte auch in den übrigen Kliniken eng mit der Universität zusammenarbeitet, ist die Intensität und das fachliche Niveau dieser Weiterbildung nicht mit der ärztlichen Weiterbildung in Regionalspitalern zu vergleichen und entsprechend kostenintensiv. Um dieses Niveau halten zu können, ist für das KSBL weiterhin eine entsprechende Abgeltung in der Höhe von CHF 24'000.- pro Vollzeitäquivalent, welche für vergleichbare Weiterbildungen vorgesehen ist, unabdingbar.

Durch eine Reduktion der Vollzeitäquivalente von 191.8 auf 175 reduziert sich die Abgeltung für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten dabei um jährlich CHF 403'200.-. Auf die vom KSBL beantragte Berücksichtigung der Unterassistentinnen und -assistenten soll zudem auch künftig verzichtet werden; dies hätte eine zusätzliche Abgeltung von CHF 972'000.- zulasten des Kantons zur Folge gehabt.

4.3 Kosten

Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten		
Abgeltung 2013	CHF 4'603'200.-	191.8 Vollzeitäquivalente
Budget 2014 -2016	CHF 4'200'000.-	175.0 Vollzeitäquivalente

5. 24-Stundenbetrieb einer Notfallstation (Bereitschaftsdienst)

5.1 Rechtliche Grundlage

Das Spitalgesetz hält in Art. 3 Abs. 3 lit. c fest, dass die Spitalplanung die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet bezweckt. Auf dieser Grundlage wird dem KSBL sowie der Psychiatrie Baselland der Leistungsauftrag für einen 24-Stundenbetrieb einer Notfallstation erteilt. In der Spitalliste wird der Leistungsauftrag aufgrund der Bestimmungen unter Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG nochmals explizit bestätigt.

5.2 Abgegoltene Leistungen

Bei einem 24-Stundenbetrieb decken die ambulanten Tarife nur die direkte Leistungszeit. Der Bereitschaftsdienst zwischen den Einsätzen kann hingegen nur zum Teil bei den anrechenbaren Kosten der stationären Tarife berücksichtigt werden. Durch die Integration von Notfallarztpraxen im

KSBL, in welchen Hausärzte aus freien Praxen die Bagatellfälle versorgen, konnte die Leistungseffizienz markant gesteigert und der Kostensatz pro Einheit verringert werden.

Beim Kantonsspital Baselland (für die Standorte Liestal, Bruderholz und Laufen) wurde die Unterdeckung vormals (bis Ende 2011) mit den sogenannten übrigen Leistungen im Rahmen des Globalbudgets finanziert. Im Hinblick auf die Bemessung des Abgeltungsbetrages für die Jahre 2014 bis 2016 hat das KSBL die Datengrundlagen (Zahlenbasis 2012) im Kontext des Zusammenschlusses der drei Standorte Liestal, Bruderholz und Laufen (Harmonisierung und Konsolidierung der Kostenrechnung KSBL auf der Basis gesamtschweizerisch geltender Rechnungslegungsvorschriften für Spitäler; Vereinheitlichung von Umlageschlüsseln) erneut aktualisiert. Dabei zeigte sich, dass die tatsächliche Unterdeckung CHF 9.047 Mio. beträgt und dass der Betrieb der Notfallstation durch das KSBL somit bisher nur durch Quersubventionierungen aus anderen Bereichen finanziert werden konnte. Im Sinne der Kostenwahrheit und der Leistungstransparenz beantragt der Regierungsrat daher, die Abgeltung für diesen Leistungseinkauf des Kantons beim KSBL den effektiven Kosten anzupassen. Wie in anderen vergleichbaren Zentrumsspitalen der Schweiz mit umfassenden, inter-disziplinären Angeboten (24-Stundenbetrieb) haben die Leistungszahlen in diesem Bereich stetig zugenommen. Dieser Anstieg dürfte sich aufgrund der generell feststellbaren Intensivierung der Inanspruchnahme von Notfallstationen auch in der bevorstehenden Leistungsperiode fortsetzen. Zwar kann dies die Kosteneffizienz pro Leistungseinheit durchaus positiv beeinflussen. Auf der Basis der aktuellen ambulanten Tarife führt dies aber voraussichtlich dennoch zu einem weiteren Anstieg der absoluten Kostenunterdeckung, was bei einem fixen kantonalen Abgeltungsbetrag 2014 bis 2016 ebenfalls durch das KSBL aus eigenen Mitteln aufzubringen ist. Das Risiko ansteigender ambulanter Nettokosten bleibt somit auch hier beim KSBL.

5.3 Kosten

24-Stundenbetrieb einer Notfallstation		
Abgeltung 2013	CHF 6'993'107.-	
Budget 2014 – 2016	CHF 9'047'000.-	Sachgerechte Neuberechnung der Unterdeckung für das konsolidierte KSBL

6. Rettungsdienste

6.1 Rechtliche Grundlage

Krankentransport- und Rettungsunternehmen sind Leistungserbringer gemäss KVG (Art. 35 Abs. 2 lit. m) womit die obligatorische Krankenversicherung ebenfalls einen Beitrag leistet (KVG Art. 25 Abs. c lit. g). Der Kanton hat den Auftrag, die Versorgung der Bevölkerung bezüglich Krankentransporte und Rettungen sicher zu stellen und dementsprechend für die Bereitschaft Beiträge zu leisten.

Mit Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports wird dem Kantonsspital Baselland ein Leistungsauftrag für den Betrieb eines Rettungsdienstes erteilt. Mit Art. 11 derselben Verordnung wird die Institution ausserdem noch zum Führen einer Notrufzentrale beauftragt.

6.2 Abgegoltene Leistungen

Mit den Rettungstaxen werden die Rettungseinsätze abgegolten. Hingegen leisten die Versicherer keine Vergütung an die Notrufzentrale und den Bereitschaftsdienst. Diese wurden bis Ende 2011

dem Spital über das Globalbudget finanziert. Für das Betriebsjahr 2012 wurde dieser Leistungszweig ebenfalls unter die gemeinwirtschaftliche Leistungen aufgenommen und pauschal mit einem Gesamtbetrag von CHF 532'000.- in der Leistungsvereinbarung festgehalten. Diese Beitragshöhe konnte auch für das Jahr 2013 beibehalten werden. Auch in diesem Leistungsbereich hat das KSBL die Datengrundlagen im Hinblick auf die Bemessung des Abgeltungsbetrages für die Jahre 2014 bis 2016 auf der Zahlenbasis 2012 aktualisiert, wodurch sich eine Reduktion um CHF 60'000.- pro Abgeltungsjahr ergibt.

6.3 Kosten

Rettungsdienste		
Abgeltung 2013	CHF 532'000.-	
Budget 2014 - 2016	CHF 472'000.-	Aktualisierung der Datenlage (Zahlenbasis 2012)

7. Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes am Standort Laufen aus regionalpolitischen Gründen

7.1 Rechtliche Grundlage

Der Laufentalvertrag (SGS 101) verpflichtet mit Art. 45 den Kanton Basel-Landschaft zur Aufrechterhaltung eines Angebots an stationärer Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen. Die Leistungszahlen genügen in dieser medizinischen Disziplin aber bei weitem nicht, um mit den Erträgen den Betriebsaufwand zu decken. Grundsätzlich müsste die Abteilung aus unternehmerischer Sicht geschlossen werden. Dem steht andererseits der Laufentalvertrag gegenüber. Ein GWL-Beitrag kann folglich nur aufgrund KVG Art. 49 Abs. 3 lit. a entrichtet werden, welcher bestimmt, dass die Kosten für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen nicht den Tarifen angerechnet werden können.

7.2 Aufrechterhaltung der Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen

Für das Jahr 2013 wurde dem KSBL für die Aufrechterhaltung des Leistungsangebots Gynäkologie/Geburtshilfe Standort Laufen aus regionalpolitischen Gründen ein Betrag von CHF 910'000.- als gemeinwirtschaftliche Leistung zugesprochen. Auf bereinigter Kostenbasis hat das KSBL die Aufrechterhaltung dieses Leistungsangebots mit CHF 1'429'000.- jährlich berechnet und für das Jahr 2014 beantragt.

Am 21. August 2013 hat der Verwaltungsrat das neue Betriebskonzept "Frauenklinik KSBL" verabschiedet. Dieses sieht eine Grund- und erweiterte Grundversorgung mit Schwerpunkten an den Standorten Bruderholz und Liestal vor. Hingegen ist ein stationäres Angebot am Standort Laufen aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus medizinisch-qualitativer Optik nicht zu begründen. Die Fallzahlen sind selbst bei einer optimistischen Prognose und positiver Entwicklung auf jeden Fall zu tief, um die damit verbundenen hohen Vorhalteleistungen (insbesondere Anästhesie-Dienste) finanzieren zu können. Daneben gibt es aber auch qualitative Aspekte: Nach den heute geltenden Richtlinien wird für eine Geburtshilfeklinik von rund 500 Geburten jährlich ausgegangen. Diese Anzahl wird mit rund 80 bis 90 Geburten in Laufen bei weitem nicht erreicht, sie wäre auch mit umfangreichen Werbe- und Förderungsmassnahmen nicht erreichbar. Ungeachtet der betriebswirtschaftlichen Überlegungen erfordern deshalb primär medizinisch-qualitative Aspekte im medizinischen Interesse der betroffenen Laufentaler Frauen und Kinder die Aufhebung des stationären Angebots Geburtshilfe/Gynäkologie am Standort Laufen.

Zurzeit wird die Geburtshilfe Laufen durch drei Belegärzte, welche ihre eigene Praxis in Laufen betreiben, geführt. Den Belegärzten wird angeboten, ihre Tätigkeit weiterhin am KSBL, Standorte Bruderholz und/oder Liestal, weiterzuführen. Mit der geringen Anzahl von Belegärzten alleine kann der Betrieb der Geburtshilfe nicht aufrecht erhalten werden. Daher besteht das Risiko, den Auftrag durch Fachärzte des KSBL sicherstellen zu müssen. Dazu wären aufgrund arbeitsgesetzlicher Vorgaben sieben Fachärzte notwendig, welche angesichts der heutigen Situation auf dem Arbeitsmarkt kaum zu rekrutieren wären. Die Attraktivität der Aufgabe wäre aufgrund der geringen Fallzahl tief. Die vom Kanton via GWL zu tragenden Kosten für die langfristige – aus medizinischer Sicht problematische – Aufrechterhaltung der stationären Geburtshilfe Laufen würden die für 2014 beantragten CHF 1.4 Mio um ein Mehrfaches übersteigen.

Die Frauenklinik KSBL am Standort Laufen soll auf jeden Fall weiterhin Sprechstunden für allgemeine Gynäkologie und Geburtshilfe, Hebammen-Sprechstunden und eine tageschirurgische Tätigkeit anbieten. Das sind Leistungen, die im Gesamtkonzept der Frauenklinik KSBL erbracht werden und nicht aus regionalpolitischen Gründen. Die Frauenklinik KSBL wird sich künftig mit Schwerpunktgebieten (Mamma-, Beckenboden- und Dysplasiezentrum sowie Geburtshilfe) gegenüber der starken Konkurrenz in der Region Nordwestschweiz differenzieren. Am Standort Laufen werden zudem neu und zusätzlich zum bisherigen Leistungsangebot die Subspezialitäten Geriatriische Rehabilitation und Akutgeriatrie etabliert, was am Standort Laufen ebenfalls Investitionen auslösen wird und den Spitalstandort Laufen im Interesse der medizinisch hochstehenden regionalen Grundversorgung stärkt.

Gestützt auf diese Überlegungen soll das stationäre Angebot am Standort Laufen im Bereich Gynäkologie/Geburtshilfe per 1. Januar 2015 aufgehoben werden. Entsprechend liegen die Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen im Jahr 2014 noch um CHF 1.4 Mio. höher als in den Jahren 2015 und 2016.

7.3 Kosten

Aufrechterhaltung der Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen		
Abgeltung 2013	CHF 910'000.-	
Budget 2014	CHF 1'429'000.-	Berechnung auf bereinigter Kostenbasis
Budget 2015 und 2016	CHF 0.-	Bei Aufhebung des Angebotes

8. Komplexe Nachsorge Schwererkrankter (Spitalexterne Onkologienachsorge, SEOP)

8.1 Rechtliche Grundlage

Ein direkter Bezug für die komplexe Nachsorge wird zurzeit im KVG noch nicht erwähnt, lässt sich aber aus Art. 36 a bis e ableiten. Zur Palliativpflege, worunter diese Leistungen grundsätzlich fallen, bestehen Absichten zur gesetzlichen Verankerung auf Bundesebene.

8.2 Abgegoltene Leistungen

Für den Erfolg bei der Behandlung von Schwererkrankten wird die optimale Vor- und Nachsorge immer entscheidender. Die spezialisierte Pflege und Beratung von Schwererkrankten vermindert deren Leiden und verringert die Wahrscheinlichkeit von Wiedereintritten ins Spital. Wenn kein adäquates Angebot vorhanden ist, müssen sich die Spitäler nun vermehrt mit der ambulanten Nachsorge beschäftigen, um nach dem stationären Aufenthalt den Behandlungserfolg nachhaltig zu sichern. Die Kosten der aufwändigen Leistungen werden durch das aktuelle Vergütungssystem (ambulante Tarife) nur ungenügend durch die Krankenversicherung gedeckt. Daher stellte der

Verwaltungsrat des KSBL den Antrag das nachhaltige Angebot mit einem Beitrag für besondere Leistungen von jährlich CHF 200'000.- zu stützen.

Die SEOP wurde per 1. April 2013 in das KSBL eingegliedert. Die SEOP ist eine kleine und hochspezialisierte Einheit. Trotz Spenden und Gemeindebeiträgen konnte der vormalige Verein SEOP seine Kosten nicht mehr decken. Die entsprechende Leistungserbringung wäre ohne Eingliederung in das KSBL gefährdet gewesen.

8.3 Kosten

Komplexe Nachsorge Schwererkrankter (Spitalexterne Onkologienachsorge)		
Abgeltung 2013	CHF 150'000.-	April bis Dezember
Budget 2014 - 2016	CHF 200'000.-	Januar bis Dezember

9. Medizinische Notrufzentrale (MNZ)

9.1 Rechtliche Grundlage

§ 27 des Gesundheitsgesetzes (SGS 901) schreibt fest, dass die Ärztinnen und Ärzte innerhalb ihrer Berufsorganisation für eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldienstes sorgen und dass die Direktion den Notfalldienst regelt, wenn dieser nicht anderweitig sichergestellt ist. Das Spitalgesetz hält in Art. 3 Abs. 3 lit. c zudem fest, dass die Spitalplanung die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet bezweckt.

9.2 Abgegoltene Leistungen

Die Stiftung MNZ nimmt mit ihrem 24h-Notfalltelefon eine wichtige Lotsen-Funktion in der Gesundheitsversorgung des Kantons Basel-Landschaft ein. Das Ziel des Notfalltelefons ist es, dem Anrufenden die richtige Empfehlung zur richtigen Zeit am richtigen Ort zukommen zu lassen. Damit wird erreicht, dass die Erstbehandlung von Notfallpatientinnen und -patienten stufengerecht und möglichst kostengünstig erfolgt und es hiermit zu einer spürbaren Entlastung der Gesundheitskosten kommt.

9.3 Finanzierung der MNZ

Bisher erfolgte die Finanzierung der MNZ über Beiträge der Ärztesellschaften Basel-Stadt und Baselland, über einen Subventionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt und über Erträge aus Dienstleistungen. Der Wegfall eines lukrativen Auftrags und der entsprechenden Einnahmen verursachte bei der MNZ eine grosse Finanzierungslücke, welche diese in den kommenden Jahren existenziell bedrohen würde. Die Vorsteher der VGD und des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt haben daher vereinbart, dass beide Kantone jeweils denselben Anteil an das Defizit der MNZ leisten (je CHF 0.5 Mio. pro Jahr), da der finanzielle Nutzen der MNZ für die Spitäler beziehungsweise die Kantone weit grösser ist als die Kosten (die Ärztesellschaften gehen vom Faktor 4:1 aus).

Dem über GWL abzugeltenden Aufwand steht ein vom KSBL anerkannter Nutzen gegenüber: Da es durch das Angebot der MNZ zu einer Entlastung der Spitäler beziehungsweise deren defizitären Notfalldiensten kommt, soll im Kanton Basel-Landschaft die finanzielle Unterstützung der MNZ direkt über das KSBL erfolgen. Das KSBL wird dabei Beitragszahlungen an die MNZ ausschliesslich für deren telefonische Triage bzw. Beratungen erteilen, die der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft zugute kommen.

Die Kantone erwarten, dass die Ärztesgesellschaften Basel-Stadt und Baselland ihren Beitrag an die MNZ im bisherigen Umfang auch weiterhin erbringen werden.

9.4 Kosten

Die MNZ ist nicht Bestandteil des Gesuchs für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ab 2014, welches das KSBL der Direktion im Juni 2013 hat zukommen lassen, da die Ärztesgesellschaft Baselland diesbezüglich erst im Sommer 2013 auf die VGD zugekommen ist.

Medizinische Notrufzentrale		
Abgeltung 2013	CHF 0.-	
Budget 2014 - 2016	CHF 500'000.-	

10. Übersicht Kosten und Finanzierung

Leistung	Abgeltung 2013 (in CHF)	Antrag KSBL (in CHF)	Budget 2014 - 2016 (in CHF)	Kommentar
Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten	4'603'200	4'200'00	Pauschalabgeltung in den Jahren 2014 - 2016	Weniger Vollzeitäquivalente ab 2014
Weiterbildung von Unterassistentinnen und -assistenten	-	972'000		Abgeltung nicht gewährt (keine gesetzliche Grundlage)
24-Stundenbetrieb einer Notfallstation	6'993'107	9'047'000		2012 und 2013: Grosse finanzielle Unterdeckung
Rettungsdienste	532'000	472'000		
Komplexe Erkrankung Schwerekrankter (SEOP)	150'000	200'000		2013: Nur April bis Dezember (neun Monate)
Total ohne Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen	12'278'307	14'891'000		Jahre 2015 und 2016
Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen	910'000	1'429'000		Betrag entfällt ab 2015 (Aufhebung des Angebotes)
Total mit Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen	13'188'307	16'320'000		Jahre 2013 und 2014
Medizinische Notrufzentrale (MNZ)	-	500'000		Noch nicht im Antrag des KSBL vom Juni 2013 enthalten
Total mit MNZ ohne Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen	-	15'391'000	13'500'000	Jahre 2015 und 2016
Total mit MNZ mit Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen	-	16'820'000	14'900'000	Jahr 2014

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verwaltungsrat des KSBL und dem Vorsteher VGD wurde auf dieser Basis vereinbart, dass das KSBL **für die Jahre 2014 bis 2016 einen fixen jährlichen Betrag (Pauschale) von CHF 13.5 Mio.** für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhalten soll. **Im Jahr 2014 fällt dieser Betrag aufgrund der Aufrechterhaltung der Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen einmalig um CHF 1.4 Mio. höher aus.** Ermöglicht wird die Reduktion gegenüber dem Antrag des KSBL einerseits durch die Aufhebung der Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Laufen sowie durch Effizienzsteigerungen, welche

durch die nun gewählte Pauschalbetragslösung erleichtert werden. Zudem wird das KSBL die ab 2014 neu anfallenden Kosten in Höhe von CHF 0.5 Mio. für die Mitfinanzierung der MNZ aus eigenen Mitteln aufbringen.

Vergleicht man den Anteil der gemeinwirtschaftlichen Leistungen am Betriebsertrag des KS BL, so zeigt sich, dass der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich insbesondere zum Kanton Basel-Stadt sehr zurückhaltend ist beim Sprechen von Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen. So erhält etwa das Universitätsspital Basel (USB) im Jahr 2013 Zahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen in Höhe von 7.1% des Betriebsertrags - das KSBL hingegen nur 2.9% (siehe Beilage).

Im Budget 2014 ist für die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen an das KSBL ein Betrag von CHF 11.19 Mio. eingestellt (Innenauftrag 501073 Konto 36190000). Derselbe jährliche Betrag ist auch im Finanzplan 2014 - 2017 vorgesehen. Der Grund für die budgetierte Einsparung liegt im Entlastungspaket 12/15. Es musste jedoch festgestellt werden, dass diese im Falle der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des KSBL nicht realisierbar ist.

Liestal, 15. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber: Achermann

Beilage: Vergleich Anteil gemeinwirtschaftliche Leistungen öffentliche Spitäler BL/BS

Übersicht GWL 2012/2013 - öffentliche Spitäler BL/BS

	2012 GWL	Total Betriebsertrag	Anteil		2013 GWL	Total Betriebsertrag	Anteil
KSBL	13.2	461.5	2.9%		13.2	461.5	2.9%
PBL	5.6	99.2	5.6%		8.3	99.2	8.4%
UKBB	15.0	119.2	12.6%		13.2	119.2	11.1%
USB	74.0	937.2	7.9%		66.1	937.2	7.1%
UPK	21.2	139.9	15.2%		20.2	139.9	14.4%

Anmerkungen

Angaben in Mio. Franken

GWL 2012 / 2013 jeweils gemäss Budget

Total Betriebsertrag 2012 gemäss Rechnung / 2013 vereinfachend analog Vorjahr 2012

Entwurf Landratsbeschluss

Verpflichtungskredit zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland für die Jahre 2014 bis 2016

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland werden für das Jahr 2014 Ausgaben von pauschal CHF 14.9 Mio. bewilligt.
2. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland werden für die Jahre 2015 und 2016 jährliche Ausgaben von pauschal CHF 13.5 Mio. bewilligt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: